



# SC Hertha Karstädt 1923 e.V.

Abteilungen: Fußball, Gymnastik, Kegeln, Leichtathletik,  
Volleyball, Badminton, Kraftsport

Sportanlage: Kultur- und Sportpark Karstädt

## Beitagsordnung 2016

Auf der Vorstandssitzung am 05. November 2015 wurde festgelegt, der Mitgliederversammlung am 20. November 2015 den Vorschlag zu unterbreiten, den Beitrag für das Jahr 2016 nicht zu verändern.

### Beiträge:

|                                    |           |
|------------------------------------|-----------|
| Erwachsene                         | 6,00 Euro |
| Kinder/ Jugendliche (bis 18 Jahre) | 3,00 Euro |

Die Abteilungen können nach Genehmigung durch den Vorstand entsprechend der Satzung § 8 Punkt 4 Sonderbeiträge oder Umlagen festlegen.

### Aufnahmegebühren

|                                    |           |
|------------------------------------|-----------|
| Erwachsene                         | 5,00 Euro |
| Kinder/ Jugendliche (bis 18 Jahre) | 2,50 Euro |

### Abstimmergebnis:

|                |           |
|----------------|-----------|
| Ja – Stimmen   | <u>19</u> |
| Nein – Stimmen | <u>0</u>  |

Karstädt, den 20. November 2015

Jens Mewes  
Vorsitzender

Sigrid Schmökel  
Schriftführerin

eschäftsstelle: Jens Mewes  
(Vorsitzender)  
Dunkelfurt 9  
19357 Karstädt

Tel: 038797/52749  
Fax: 038797/  
Mail:

Sparkasse Prignitz  
Kto: 132 000 00 84  
BLZ: 160 501 01  
IBAN: DE13 1605 0101 1320 0000 84

## Satzungsauszug

### § 3 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied kann jede natürliche, volljährige Person werden.
2. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter
3. über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Mit seiner Unterschrift erkennt jedes Mitglied die Satzung und Beitragsordnung an.
5. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.
6. Jedes Neumitglied erhält einen Vereinsausweis\_

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt und Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres und zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat gültig\_
3. Verstößt ein Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte, kann es auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene innerhalb von vier Wochen Widerspruch einlegen. Über diesen Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Beitragsschuld bleibt nach freiwilligem Austritt und nach Ausschluss aus dem Verein bestehen.

### § 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt

1. durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung mitzuwirken;
2. die Einrichtungen des Sportvereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen;
3. vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen.

### § 6 Pflichten der Mitglieder Die Mitglieder sind verpflichtet

1. die Satzungen des Sportvereins, des Kreis- und Landessportbundes, deren angeschlossenen Sportverbänden sowie die Beschlüsse der genannten Organisationen und ihre Organe zu befolgen;
2. nicht gegen die Interessen des SC Hertha Karstädt zu handeln;
3. an sportlichen Veranstaltungen nach Kräften mitzuwirken;
4. die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

### § 8 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen zusätzlich eine Aufnahmegebühr.
3. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage anordnen und den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen.
4. Die Abteilungen können nach Genehmigung durch den Vorstand, für ihren Bereich Sonderbeiträge festsetzen.
5. Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Personengruppen Ermäßigungen, Stundungen und Sonderbeiträge festsetzen.